

**(Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen.)** Über dieses Thema wurde wiederholt in der Quartalschrift gehandelt. (Vgl. 1904, 373 ff.; 1929, 363.) Die Tatsache, daß die einzelnen Diözesen oft eine sehr verschiedene Fastenordnung haben und die Reisenden bei der heutigen Reiseart in einem Tage verschiedene Diözesen passieren können, macht eine einheitliche Regelung, wenigstens für Reisen, wünschenswert. Wie Quartalschrift 1929, S. 363, mitgeteilt wurde, hat ein Bischof das Indult erwirkt, daß seine Diözesanen auf Reisen secluso scandalo sich der heimatlichen Fastenindulte bedienen dürfen. Eine andere Lösung versucht der Kanonist Dalpiar in „Apollinaris“ 1934, 83 ff. Nach can. 1245, § 1, können sowohl die Ortsordinarien als auch die Pfarrer in einzelnen Fällen Untergebene und Reisende (peregrini) vom Fastengebot dispensieren. Diese Dispensation hat den Charakter eines Personalprivilegiums (can. 74), das der Person folgt und mit der Person untergeht. Es kann sich also jemand vor Antritt einer Reise von seinem Domizils- oder Aufenthalts-Pfarrer auf Grund des can. 1245, § 1, die nötige persönliche Dispensation für die ganze Reise geben lassen. Gewiß kann der Pfarrer diese Dispensation für die Peregrinen nur in seinem Territorium geben — Untergebenen kann er die Dispensation auch außerhalb des Territoriums erteilen; vgl. den Text des can. 1245, § 1 — aber die einmal erteilte Dispensation hat *persönlichen* Charakter und kann überall benutzt werden. Hiermit ist einem Bedürfnis gewissenhafter Katholiken Rechnung getragen.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Von der Herz-Jesu-Universität in Mailand.)** Im Studienjahr 1933/34 wies die Universität 1700 Hörer auf. 150 machten ihre Abschlußprüfung. Die Bibliothek weist einen Bestand von 300.000 Werken auf und erhielt im letzten Jahre einen Zuwachs von 13.000 Werken. Man hat es jedenfalls mit einer aufstrebenden katholischen Hochschule zu tun.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

#### **(Die Kanonikatskoadjutoren der bayrischen Domkapitel.)**

Über dieses Thema verbreitet sich Dr Philipp Hofmeister in (Tübinger) „Theol. Quartalschrift“ 1933, 97 ff. — Nach Art. 10, § 1, b, des bayrischen Konkordates können für siebzigjährige oder sonst dienstunfähige Kanoniker im Einvernehmen mit der Staatsregierung Koadjutoren mit oder ohne Recht zur Nachfolge aufgestellt werden, die die gleichen Bezüge erhalten wie die statusmäßigen Kanoniker. Der Verfasser findet diese Bestimmung in der gesteigerten kirchlichen Verwaltungstätigkeit der bayrischen Kapitel begründet. Da über die Bestellung dieser